



## Zertifizierungsordnung

der

## International Certification Management GmbH (ICM)

Ohmstrasse 2-4  
94342 Strasskirchen

### Allgemeines

Diese Zertifizierungsordnung gilt für die Auditierung, die Zertifizierung und die Aufrechterhaltung der Zertifizierung von Managementsystemen. Sie regelt das Vertragsverhältnis zwischen ICM und ihren Klienten.

### Der Zertifikatsinhaber/Neukunde

- kann Informationen zu den Auditoren anfordern (z. B. Kurzlebenslauf),
- kann Auditoren ablehnen, wenn eine entsprechende Begründung (**z.B. Gefährdung der Unparteilichkeit aufgrund einer Wettbewerbssituation**) dafür vorliegt,
- darf Beschwerde oder Einspruch gegen Entscheidungen der Zertifizierungsstelle einlegen,
- darf das Zertifikat entsprechend der jeweils gültigen Zertifizierungsordnung nutzen (z. B. auf Internetseiten oder in Broschüren),
- erkennt diese Zertifizierungsordnung als verbindliche Auftragsgrundlage an,
- muss die Zertifizierungsanforderungen erfüllen und jegliche zur Auditierung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen,
- wird nach Zertifikatserteilung alle wesentlichen Änderungen der Zertifizierungsstelle mitteilen, z. B.
  - Änderungen im Managementsystem sowie alle Faktoren, die Einfluss auf die Konformität oder das Managementsystem haben,
  - Änderungen im Geltungsbereich der Zertifizierung,
  - Änderungen von Kontaktadressen und Standorten,
  - Änderungen der Mitarbeiterzahl des Unternehmens,
  - Änderungen der Firmenstruktur, der Rechtsform oder Besitzverhältnisse,
  - Mitteilung über besonderen Kundenstatus (VDA),
- darf keine Aussagen zu seiner Zertifizierung tätigen, die nicht dem ausgewiesenen Geltungsbereich des Zertifikates entsprechen,
- darf die Zertifizierung, Zertifizierungsdokumente, Zertifizierungszeichen und Auditberichte nicht irreführend verwenden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung zertifiziert ist,
- muss Beschwerden und Beanstandungen in Bezug auf sein zertifiziertes Managementsystem aufzeichnen. Eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind auf Anfrage der Zertifizierungsstelle offenzulegen,
- muss über ein System verfügen, das meldepflichtige Unfälle sowie Rechtsverstöße definiert, ermittelt und deren Schwere festlegt,
- muss schwere meldepflichtige Unfälle und schwere Verstöße gegen rechtliche Verpflichtungen, welche das Hinzuziehen der zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich macht, unverzüglich auch an die Zertifizierungsstelle berichten,

## Zertifizierungsordnung

- darf durch seine Aussagen weder die Zertifizierung noch die Zertifizierungsstelle in Verruf bringen,
- muss nach Aussetzung, Annullierung oder Entzug der Zertifizierung jegliche Werbung und Nutzung mit dem Zertifikat einstellen, die sich auf die Zertifizierung bezieht. Von der Zertifizierungsstelle angeforderte Dokumente müssen zurückgegeben werden,
- kann die Beteiligung von Gutachtern von Akkreditierungs- und Zulassungsstellen zur Beobachtung von Audits nicht ablehnen. Das gilt auch für interne Witnessauditoren der ICM GmbH.

### Die Zertifizierungsstelle

- verwendet alle ihr vom Klienten zugänglich gemachten vertraulichen Informationen ausschließlich für den Zweck der Auditierung und Zertifizierung. Eine Weitergabe an Dritte ist ausgeschlossen. Ausnahme davon ist die Weitergabe an Akkreditierungs- und Zulassungsstellen zur Bewertung des Managementsystems der ICM GmbH,
- informiert vor der Weitergabe vertraulicher Informationen an die Akkreditierungsstellen (z. B. Auditberichte) den Klienten,
- archiviert die von ihren Klienten eingereichten Management – Dokumente so, dass ein Zugriff Dritter ausgeschlossen ist,
- vernichtet bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die Management - Dokumentationen des Klienten oder gibt sie auf Verlangen des Klienten zurück,
- schafft alle Voraussetzungen, um ihre Dienstleistungen satzungskonform durchführen zu können,
- stimmt sich rechtzeitig und regelmäßig mit ihren Klienten über die Termine für die Durchführung von Überwachungs- und Wiederholungsaudits ab,
- sorgt für eine unparteiische und termingerechte Zertifizierung und Überwachung der Managementsysteme ihrer Klienten,
- kann bei Bedarf und entsprechender Begründung ein unangekündigtes Audit beim Klienten durchführen,
- kann ein außerordentliches Audit durchführen, aufgrund eines meldepflichtigen Unfalls oder eines Rechtsverstößes,
- beauftragt ausschließlich kompetente und zuverlässige Auditoren für die Durchführung der Auditierung,
- **die Zertifizierungsstelle hat aus Unparteilichkeitsgründen das alleinige Recht, die Auswahl des Auditoren Teams vorzunehmen.**
- führt keine Beratungen von Managementsystemen durch,
- führt ein Verzeichnis ihrer zertifizierten Klienten mit Geltungsbereich und Status der Zertifizierung und stellt dieses auf Anfrage zur Verfügung,
- ist verantwortlich für ihre Entscheidungen in Bezug auf Zertifizierung, einschließlich der Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung der Zertifizierung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Aussetzung, oder Zurückziehung der Zertifizierung.
- stellt Informationen zur Auditierung, Erteilung, Erneuerung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Einschränkung, Aussetzung oder Zurückziehung der Zertifizierung ihrer Klienten auf Anfrage zur Verfügung,
- führt die Berechnung des Aufwandes für die Auditierung (Manntage) entsprechend den Vorgaben durch.

### Werbung und Veröffentlichung von Zertifikaten



## Zertifizierungsordnung

---

Der Klient kann die Zertifizierung als Nachweis gegenüber seinen Kunden oder anderen interessierten Kreisen oder Personen und zur Werbung nutzen. Eine produktbezogene Werbung mit der Zertifizierung ist nicht zulässig.

### Zeichennutzung

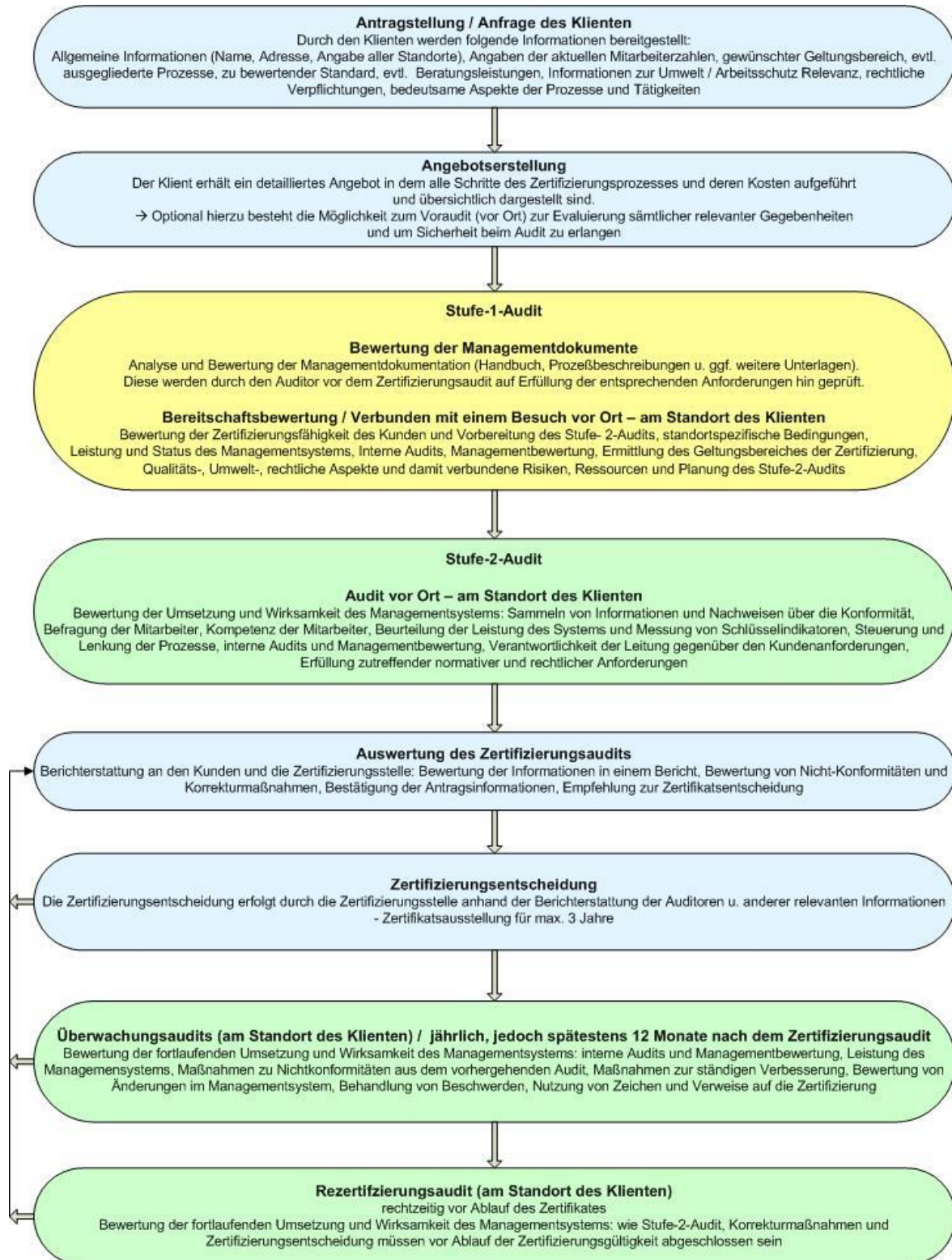
Die Zeichennutzung (Logo) der International Certification Management GmbH ist in Verbindung mit dem Hinweis auf die Zertifizierung des Managementsystems z. B. auf Briefpapier, in Broschüren, auf Internetseiten möglich. Das Zeichen darf ausschließlich in dem vorgegebenen Design (Farben, Form und Inhalte) verwendet werden. Es darf nicht auf Produkten oder deren Verpackungen angebracht werden, so dass auf eine Produktzertifizierung geschlossen werden könnte. Die Verwendung der Zeichen auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten ist nicht zulässig.

Die Zeichennutzung ist nur für die Dauer der Zertifizierung erlaubt. Das Recht für die Benutzung erlischt mit Ablauf der Gültigkeit der Zertifizierung.

Zeichen der Akkreditierungs- und Zulassungsstellen dürfen nur auf dem Zertifikat dargestellt werden. Eine anderweitige Verwendung der Zeichen ist nicht erlaubt.

# Zertifizierungsordnung

## Darstellung des grundsätzlichen Zertifizierungsablaufes in drei Jahren



Bei Änderungen im Geltungsbereich der Zertifizierung, bei Beschwerden seitens Dritter gegenüber dem Managementsystem, bei Umzug des Standortes oder nach meldepflichtigen Unfällen sowie Rechtsverstößen kann es notwendig werden, unplanmäßige Audits durchzuführen um die Konformität des Managementsystems nachzuweisen.

# Zertifizierungsordnung

## Aussetzung (Suspendierung)

Die Aussetzung ist eine zeitlich begrenzte Außerkraftsetzung der Zertifizierung.

Mögliche Gründe sind z. B.:

- Nichterfüllung der Anforderungen des Managementsystems,
- Nichtdurchführung von fälligen Überwachungs- oder Rezertifizierungsaudits,
- Beschwerden seitens Dritter gegenüber dem Managementsystem des Klienten.

Während der Aussetzung der Zertifizierung muss jegliche Werbung mit der Zertifizierung eingestellt werden. Das Zertifikat wird endgültig entzogen oder sein Geltungsbereich eingeschränkt, falls in einer vereinbarten Frist keine angemessenen Korrekturmaßnahmen umgesetzt wurden. Die Aussetzung (Suspendierung) wird durch die Zertifizierungsstelle auf Anfrage veröffentlicht.

## Wiederherstellung

Die Zertifizierungsgesellschaft stellt die ausgesetzte Zertifizierung wieder her, wenn das Problem, das zur Aussetzung geführt hat, gelöst worden ist. Werden die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, in einem von der Zertifizierungsgesellschaft vorgegebenen Zeitraum (maximal 6 Monate) nicht gelöst, wird die Zertifizierung zurückgezogen oder deren Geltungsbereich eingeschränkt.

## Zurückziehung (Entzug)

Entzug der Zertifizierung ist eine endgültige Aberkennung des Zertifikates.

Mögliche Gründe sind z. B.:

- Nichtumsetzung von vereinbarten Maßnahmen in dem festgelegten Zeitraum (s. Aussetzung der Zertifizierung),
- Nichterfüllung von vertraglichen Vereinbarungen zwischen Klienten und Zertifizierungsstelle,

Die Zurückziehung wird durch die Zertifizierungsstelle auf Anfrage veröffentlicht. Das Zertifikat muss unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.

## Annullierung

Mögliche Gründe für eine Annullierung der Zertifizierung sind z. B.:

- Beendigung der Zertifizierung auf Klienten Wunsch,
- Auflösung der Produktionsstätte,
- Wegfall der zertifizierten Aktivitäten.

Der Klient wird aus dem Verzeichnis der zertifizierten Klienten gestrichen. Das Zertifikat muss an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden. Die Annullierung der Zertifizierung ist keine Sanktion.

## Einschränkung

Mögliche Gründe für eine Änderung des Geltungsbereiches der Zertifizierung sind z. B.:

- Wegfall eines Teiles der zertifizierten Aktivitäten,
- Nichterfüllung der Forderungen in einem Teil des Geltungsbereiches auf den sich die Zertifizierung bezieht.

Die Einschränkung führt zu einer Neuausstellung des Zertifikates. Das ursprüngliche Zertifikat muss unverzüglich an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.

# Zertifizierungsordnung

---

## Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen Zertifizierungsstelle und Klient

Das Vertragsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- fällige Audits trotz schriftlicher Aufforderung nicht in einer vereinbarten Frist durchgeführt werden können,
- ein Audit ergibt, dass die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht mehr gegeben sind,
- irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit der Zertifizierung betrieben oder das Zertifikat missbräuchlich verwendet wird,
- Rechnungen spätestens nach der 3. Zahlungsaufforderung nicht beglichen werden,
- der Klient Änderungen dieser Zertifizierungsordnung innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten, bzw. seiner Möglichkeiten der Kenntnisnahme schriftlich widerspricht und keine Einigung erzielt werden kann. Die bestehende Fassung bleibt dann gültig; die Zertifizierungsstelle hat in diesem Fall jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht.

## Einsprüche

Einsprüche gegen die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle sind an die Zertifizierungsstelle zu richten.

Einsprüche werden unabhängig von den am Verfahren beteiligten Personen behandelt. Kommt keine Einigung der Parteien zustande, kann das Verfahren an den Unparteilichkeitsausschuss der International Certification Management GmbH weitergeleitet werden.

Der Einspruchsführer wird regelmäßig über den Fortgang sowie die abschließende Entscheidung informiert.

## Beschwerden

Beschwerden über die Zertifizierungsstelle können schriftlich oder mündlich an die Zertifizierungsstelle gerichtet werden. Beschwerden werden unabhängig bewertet und bearbeitet. Das Ergebnis wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt.

Beschwerden über zertifizierte Klienten seitens Dritter werden an den Klienten weitergeleitet. Die vom Klienten einzuleitenden Korrekturmaßnahmen werden, wenn notwendig, durch ein kurzfristig angekündigtes Audit oder bei dem nächsten planmäßigen Audit auf ihre Wirksamkeit hin begutachtet.

Kommt keine Einigung der Parteien zustande, kann das Verfahren an den Unparteilichkeitsausschuss der International Certification Management GmbH weitergeleitet werden.

## Änderungen

International Certification Management GmbH informiert seine Klienten über wichtige Änderungen der Zertifizierungsordnung. Die jeweils aktuelle Fassung der Zertifizierungsordnung ist auf der Internetseite [www.ic-management.com](http://www.ic-management.com) verfügbar.

## Haftung

Eine Haftung der Zertifizierungsstelle gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten ist nur soweit gegeben, wie das Gesetz diese im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit vorschreibt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

International Certification Management GmbH haftet außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit nicht für Nachteile, die dem Klienten aus der Nichterteilung, der Kündigung oder dem Entzug eines Zertifikates entstehen.